Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 5877.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Ersten Preußischen Hypotheken-Aktiengesellschaft. Vom 2. Mai 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem Wir durch Unseren Erlaß vom heutigen Tage die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Erste Preußische Hypotheken-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin und deren in der notariellen Urkunde vom 11. April d. J. verlautbartes Statut genehmigt haben, wollen Wir der genannten Aktiengesellschaft in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe auf den Inhaber lautender, mit Zinskupons oder Zinsscheinen versehener Hypothekenbriefe, wie solche in dem Statute näher bezeichnet und in Gemäßheit desselben zu verzinsen sind, mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Hypothekenbriefe die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung derselben nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, und durch welches für die Befriedigung der Inhaber der Hypothekenbriefe, Zinskupons oder Zinsscheine eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist nebst dem Statute der Gesellschaft durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Mai 1864.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Juni 1864.

Statut

der

Ersten Preußischen Hypotheken-Aktien-Gesellschaft.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Unter der Firma:

„Erste Preußische Hypotheken-Aktiengesellschaft“

wird durch gegenwärtiges Statut eine Aktiengesellschaft gegründet, welche ihren Sitz in Berlin hat.

Artikel 2.

Zweck der Gesellschaft ist: die Gewährung hypothekarischer Darlehne und der Betrieb der im fünften Titel dieses Statuts Art. 35. ff. bezeichneten Handelsgeschäfte. Die hypothekarischen Darlehne sollen vorzugsweise unkündbar und durch allmälige Amortisation tilgbar sein. Die dazu erforderlichen Mittel sollen durch Ausgabe von Hypothekenbriefen beschafft werden.

Artikel 3.

Die Organe der Gesellschaft sind:

der Vorstand,
der Verwaltungsrath,
die Generalversammlung.

Artikel 4.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf Einhundert Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet, festgesetzt. Die Generalversammlung kann jedoch unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung vor Ablauf des 95. Jahres die Verlängerung der Gesellschaft über den Einhundertjährigen Termin hinaus beschließen.

Ar-

Artikel 5.

Bekanntmachungen von Seiten der Gesellschaftsorgane gelten für gehörig publizirt, wenn sie in den Königlich Preußischen Staatsanzeiger und außerdem in mindestens drei vom Verwaltungsrathe sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung der Gesellschaft im Staatsanzeiger zu bezeichnende Zeitungen eingerückt werden.

Der Verwaltungsrath beschließt über jeden späteren Wechsel der Gesellschaftsblätter, welcher in allen bis dahin benutzten Gesellschaftsblättern, soweit dieselben nicht etwa eingegangen, bekannt gemacht wird.

Zweiter Titel.

Das Grundkapital.

Artikel 6.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird vorläufig auf Eine Million Thaler festgesetzt. Dasselbe kann auf Beschluß des Verwaltungsrathes mit ministerieller Genehmigung bis auf fünf Millionen und auf Beschluß der Generalversammlung mit gleicher Genehmigung bis auf zehn Millionen Thaler erhöht werden. Eine weitere Erhöhung des Grundkapitals kann nur auf Beschluß der Generalversammlung mit landesherrlicher Genehmigung stattfinden.

Bei jeder Erhöhung des Grundkapitals haben die dann vorhandenen Aktionaire ein Vorrecht auf Uebernahme der neu zu emittirenden Aktien zum Emissionskurse, welcher vom Verwaltungsrathe — jedoch nicht unter pari — festgesetzt wird.

Artikel 7.

Die Aktien, jede im Betrage von zweihundert Thalern, lauten auf den Inhaber; sie werden nach dem anliegenden Schema A. ausgefertigt und von zwei Mitgliedern des Vorstandes und Einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterschrieben.

Artikel 8.

Die Einzahlung auf die Aktien geschieht nach Festsetzung durch den Verwaltungsrath und öffentlicher Aufforderung von Seiten des Vorstandes, in Raten, von welchen die erste 10 Prozent und jede folgende höchstens 30 Prozent beträgt. Die erste Rate ist sofort nach landesherrlicher Genehmigung des Statuts einzuzahlen; hiernach muß die Zahlungsaufforderung der folgenden Raten mindestens vier Wochen vor dem Zahlungstermine erfolgen.

Innerhalb des ersten Jahres vom Tage der landesherrlichen Genehmigung des Statuts an gerechnet müssen vierzig Prozent des vorläufig bestimmten Grundkapitals eingezahlt sein.

Ueber die geleisteten Ratenzahlungen werden den Aktienzeichnern Quittungsbogen (Interimsscheine) ertheilt, die durch Indossament übertragbar sind.

Der Verwaltungsrath kann die Bedingungen festsetzen, unter welchen, statt der Ratenzahlungen, eine Vollzahlung der Aktien stattfinden kann.

Nach Einzahlung des vollen Nominalbetrages werden die Aktien ausgehändigt. Es sind denselben Dividendenscheine auf fünf Jahre nach anliegendem Schema B. nebst Talon nach anliegendem Schema C. beizufügen, gegen dessen Einlieferung nach Ablauf des letzten Jahres neue Dividendenscheine auf je fünf Jahre ausgegeben werden.

Artikel 9.

Aktionaire, welche die eingeforderten Ratenzahlungen nicht rechtzeitig leisten, sind zur Zahlung von sechs Prozent Verzugszinsen, vom Verfalltage an gerechnet, und zur Entrichtung einer Konventionalstrafe von zehn Prozent des rückständigen Betrages verpflichtet und hierzu gerichtlich anzuhalten.

Statt dessen können aber auch die säumigen Aktionaire nach dreimaliger Aufforderung zur Leistung der rückständigen Theilzahlungen gemäß Artikel 221. Alinea 2. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs durch Beschluß des Verwaltungsrathes ihrer Anrechte aus der Zeichnung und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig erklärt werden. Diese Erklärung wird öffentlich bekannt gemacht, und es werden neue Aktien an Stelle der kraftlos erklärten emittirt.

Artikel 10.

Nach erfolgter Einzahlung von mindestens vierzig Prozent kann der Verwaltungsrath beschließen, daß die Aktienzeichner von der Haftung für weitere Einzahlungen befreit sein sollen, und daß die Quittungsbogen (Artikel 8.) ohne Indossament durch den Wechsel des Besitzes übertragbar sind. Ein solcher Beschluß ist bekannt zu machen.

Artikel 11.

Die Mortifikation verlorener oder vernichteter Aktien, respektive Interimsscheine ist auf Betreiben und Kosten des Eigenthümers durch das in der Sache kompetente Gericht zu Berlin zu bewirken. Die Proklamata sind auch durch die im Artikel 5. bezeichneten Gesellschaftsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Nachdem die Mortifikation rechtskräftig ausgesprochen ist, werden andere Aktien, respektive Interimsscheine an Stelle der mortifizirten unter neuen Nummern ausgestellt; der Vorstand macht dies, unter Angabe der früheren und der neuen Nummern, bekannt.

Artikel 12.

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Dividendenscheine und Talons findet nicht statt.

Dem-

Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (Art. 44.) bei dem Vorstande anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Wenn der Inhaber der Aktie, vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine, der Verabreichung derselben an den Präsentanten des Talons widerspricht, der Präsentant sie jedoch fordert, so ist der Streit zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen, die neue Serie der Dividendenscheine aber, auf Antrag eines der Interessenten oder auf Requisition des Gerichtes, zum gerichtlichen Depositorium zu bringen.

Wenn ein Talon abhanden gekommen ist, so sind dem Inhaber der betreffenden Aktie nach Ablauf des Zahltages des dritten der Dividendenscheine, die gegen Einreichung des Talons zu empfangen waren, diese Dividendenscheine gegen Quittung zu verabfolgen. Der Besitz des betreffenden Talons giebt alsdann kein Recht auf Empfang der Dividendenscheine.

Artikel 13.

Die Aktionaire nehmen durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Aktie, soweit es sich um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Gesellschaft oder überhaupt um Streitigkeiten mit derselben handelt, ihren Gerichtsstand vor dem Königlichen Stadtgerichte in Berlin, an dessen Stelle, im Falle der Errichtung von Handelsgerichten, das Königliche Handelsgericht in Berlin treten soll. Alle Insinuationen erfolgen gültig an die von ihnen zu bestimmende, in Berlin wohnende Person, oder an das von ihnen zu bezeichnende, in Berlin gelegene Haus, nach Maaßgabe des §. 21. Titel 7. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses in Berlin auf dem Prozeßbüreau des Stadt- resp. Handelsgerichtes daselbst.

Dritter Titel.

Hypothekarische Darlehne.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Artikel 14.

Die Hypotheken zerfallen:

a) in Hypotheken auf Liegenschaften;

b) in Hypotheken auf Gebäude.

 Ar-

Artikel 15.

Die Gesellschaft darf Hypothekendarlehne nur in solcher Höhe geben, daß der Jahresbetrag der vom Hypothekenschuldner zu zahlenden Zinsen einschließlich der denselben vorangehenden Verpflichtungen

a) bei Liegenschaften zwei Drittel des jährlichen Reinertrags,

b) bei Gebäuden ein Drittel des jährlichen Nutzungswerths,

zu welchen die als Unterpfand haftenden Liegenschaften und Gebäude Behufs der Veranlagung zur Grund-, beziehungsweise Gebäudesteuer nach Maaßgabe der Gesetze vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. S. 253. ff.) abgeschätzt worden sind, nicht übersteigt.

Artikel 16.

Die Gesellschaft ist nicht nur zur Gewährung, sondern auch zur Vermittelung hypothekarischer Darlehne berechtigt; auch kann sie gegen Sicherstellung die Reinigung, resp. Uebertragung von Hypotheken solcher Grundstücke besorgen, auf welche sie ein hypothekarisches Darlehn gewährt, und die hierfür erforderlichen Geldoperationen machen.

Die von der Gesellschaft zu erhebenden Gebühren- oder Provisionssätze bestimmt ein vom Verwaltungsrathe zu erlassendes Reglement.

Artikel 17.

Das Hypothekengeschäft ist auf das Preußische Staatsgebiet beschränkt, insofern es nicht in der Folge durch einen, der ministeriellen Genehmigung unterliegenden Beschluß der Generalversammlung auf andere Deutsche Bundesstaaten auszudehnen gestattet wird.

In einem solchen Falle ist bekannt zu machen, in welchem Staate das Hypothekengeschäft gestattet worden ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind nicht anwendbar auf den Fall, wenn die Gesellschaft sich zur Deckung für etwa gefährdete Forderungen Hypothek im Auslande bestellen läßt.

Artikel 18.

Bei Gewährung hypothekarischer Darlehne kann die Gesellschaft, statt baaren Geldes, ihre Hypothekenbriefe zum Nominalwerthe in Zahlung geben.

Den Schuldnern, welche beim Darlehnsempfange die Hypothekenbriefe zum Nominalwerthe in Zahlung erhalten, ist das Recht zur Rückzahlung des Darlehns in gleicher Art ausdrücklich vorzubehalten.

Zweiter Abschnitt.

Unkündbare hypothekarische Darlehne.

Artikel 19.

Unkündbare hypothekarische Darlehne werden nur in Beträgen von wenigstens fünfhundert Thalern bewilligt.

Die jährliche Amortisationsquote soll als Minimum Ein halb Prozent des Darlehns betragen.

Die stipulirten Zinsen des Darlehns werden ohne Rücksicht auf dessen allmälige Amortisation, bis zur Beendigung der letzteren, unvermindert bezahlt; der auf den amortisirten Betrag des Darlehns fallende Theil dieser Zinsen wird gleichfalls zur Amortisation verwendet.

In wieweit über den amortisirten Theil des Darlehns löschungsfähige Quittung zu ertheilen sei, hängt von der Bestimmung der Gesellschaft ab.

Artikel 20.

Die im Art. 19. bezeichneten Zahlungen sind an den Orten und zu der Zeit, die von der Gesellschaft festgesetzt werden, in halbjährigen Raten zu leisten. Der Fälligkeitstermin wird auf den Schluß des dritten Monats des Halbjahrs bestimmt.

Ist die Zahlung nicht spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach Verfall erfolgt, so muß eine Konventionalstrafe von einem halben Prozent des Darlehns an die Gesellschaft bezahlt werden.

Artikel 21.

Der Schuldner ist berechtigt, außer der stipulirten Amortisationsquote noch Abschlagszahlungen zu leisten, die jener Quote hinzutreten, oder auch das Darlehn, soweit es noch nicht amortisirt, ganz zu tilgen. Die Gesellschaft kann festsetzen, in welchen Beträgen, zu welcher Zeit und unter welchen Bedingungen Rückzahlungen für diesen Zweck angenommen werden.

Das Amortisationskonto der Darlehnsnehmer enthält die Gutschrift für

a) die jährliche Amortisationsquote (Art. 19. zweites Alinea);
b) den Zinsenüberschuß (Art. 19. drittes Alinea);
c) die etwaigen weiteren Abzahlungen (Alinea 1. dieses Artikels).

Die Amortisationskonten sind unter fortlaufenden Nummern zu führen, und wird jedem Darlehnsnehmer die Nummer seines Kontos mitgetheilt.

Alljährlich wird ein Verzeichniß gedruckt, worin unter diesen Nummern — ohne Angabe der Namen — der Stand jedes Amortisationskontos am Schlusse des Bilanzjahres aufgeführt wird. Der Vorstand macht bekannt, wo dies Verzeichniß von den Darlehnsnehmern in Empfang genommen werden kann. Reklamationen gegen die Richtigkeit des Standes des Amortisationskontos müssen in-

innerhalb Eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei dem Vorstande eingereicht werden; wer innerhalb dieser Zeit nicht reklamirt, erkennt dadurch stillschweigend den im Verzeichniß aufgeführten Stand seines Amortisationskontos als richtig an.

Artikel 22.

Wenn der für ein unkündbares Darlehn als Hypothek bestellte Grundbesitz ungetheilt den Besitzer wechselt, so bleibt der frühere Eigenthümer so lange der Gesellschaft persönlich verhaftet, bis der neue Eigenthümer die gehörige, mit den Belägen versehene Anzeige an den Vorstand der Gesellschaft gemacht hat und seine Haftung unter Befreiung seines Besitzvorgängers angenommen ist.

Artikel 23.

Die unkündbaren hypothekarischen Darlehne werden in folgenden Fällen ausnahmsweise Seitens der Gesellschaft kündbar:

a) wenn die vom Schuldner vertragsmäßig zu leistenden Zahlungen, sammt etwaiger Konventionalstrafe und sonstigen Kosten, nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Fälligkeitstermine an die Gesellschaft abgeführt worden sind;

b) wenn der verpfändete Grundbesitz oder ein Theil desselben zur Sequestration oder Subhastation gebracht, oder auch nur ein desfallsiges Verfahren eingeleitet, oder wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der bestellten Hypothek bestritten wird;

c) wenn der Schuldner in Konkurs verfällt, oder auch nur außergerichtlich die Zahlungen einstellt;

d) wenn durch irgend welche Ursache der Werth des hypothekarischen Unterpfandes, im Vergleich gegen den bei Gewährung des Darlehns geschätzten Werth, so gesunken ist, daß der nicht amortisirte Theil des Darlehns nicht mehr als genügend gesichert erscheint;

e) wenn das Unterpfand theilweise veräußert oder unter mehrere Eigenthümer getheilt und nicht wegen Regulirung der Hypothek ein Abkommen mit der Gesellschaft getroffen wird (Verminderungen des Werths der verpfändeten Grundstücke, insofern denselben kein unwirthschaftliches Verfahren des Besitzers zum Grunde liegt, ingleichen solche Abveräußerungen, deren Unschädlichkeit nach Maaßgabe des Gesetzes vom 3. März 1850. (Gesetz-Samml. S. 145.) von der zuständigen Behörde bescheinigt wird, berechtigen die Gesellschaft zur Kündigung des gegebenen Darlehns nur in dem Betrage, welcher in dem Werthe der verbleibenden Substanz des Pfandobjekts nicht mehr seine statutenmäßige Deckung findet, zur Kündigung des gesammten Darlehns aber nur dann, wenn der gedeckt bleibende Betrag desselben nicht mehr den geringsten Satz einer zulässigen Darlehnsbewilligung erreicht);

f) wenn

f) wenn verpfändete Gebäude nicht nach den von dem Verwaltungsrathe festgesetzten Normen gegen Feuersgefahr versichert sind.

Wenn diese Ausnahmebestimmungen zur Anwendung gebracht werden, so muß eine dreimonatliche Kündigung vorhergehen.

Artikel 24.

Jeder Darlehnsnehmer auf unkündbare Hypothek hat der Gesellschaft schriftlich eine Adresse innerhalb des Preußischen Staates anzuzeigen, unter welcher die Zustellung der Erlasse der Gesellschaftsorgane oder gerichtlicher Verfügungen an denselben zu bewirken ist.

An diese Adresse erfolgen die Zustellungen gültig für den betreffenden Darlehnsnehmer, so lange nicht eine andere Adresse schriftlich der Gesellschaft bezeichnet worden ist.

Betrifft die Hypothek mehrere Betheiligte, so haben sie einen gemeinschaftlichen Vertreter zu ernennen, und dieser gemäß Alinea Eins eine Adresse zu bezeichnen, an welche die Zustellungen gültig für alle erfolgen, so lange nicht eine andere Adresse der Gesellschaft bezeichnet worden ist.

Wird die Bezeichnung einer Adresse oder die Aufstellung eines Vertreters unterlassen, so erfolgt die Zustellung, und zwar an mehrere Betheiligte in einer einzigen Ausfertigung, gültig auf dem Prozeßbüreau des Königlichen Stadtgerichts in Berlin.

Dritter Abschnitt.

Kündbare hypothekarische Darlehne.

Artikel 25.

Kündbare hypothekarische Darlehne, wozu alle diejenigen zu rechnen sind, bei denen nicht die allmälige Amortisation festgesetzt wird, werden auf bestimmte Zeit unter Vorbehalt eines noch vor Ablauf derselben auszuübenden Kündigungsrechtes gewährt.

In der Regel soll die Frist für die Rückzahlung zehn Jahre und für die Kündigung sechs Monate nicht übersteigen.

Artikel 26.

Die noch erforderlichen allgemeinen Normen für Gewährung kündbarer hypothekarischer Darlehne wird der Verwaltungsrath festsetzen.

Vierter Titel.

Die Hypothekenbriefe.

Artikel 27.

Die Gesellschaft giebt, gegen die von ihr gewährten hypothekarischen Dar-

Darlehne, verzinsliche Hypothekenbriefe aus, deren Gesammtsumme jedoch den zehnfachen Betrag des baar eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen darf.

Dieselben lauten auf den Inhaber und sind Seitens desselben entweder unkündbar (Art. 29.) oder kündbar (Art. 30.), welche beide Arten äußerlich unterscheidbar ausgefertigt werden. Sie sind von zwei Mitgliedern des Vorstandes und von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes (Art. 56. e.) zu unterzeichnen.

Kündbare Hypothekenbriefe dürfen zu keinem höheren, als dem Betrage derjenigen Hypothekenforderungen, welche die Gesellschaft mit gleicher Frist ihren Schuldnern zu kündigen berechtigt ist, und höchstens zum Betrage des baar eingezahlten Grundkapitals ausgegeben werden.

Artikel 28.

Für kündbare und für unkündbare Hypothekenbriefe kommen höchstens je zwei bestimmte Zinssätze nach Wahl der Gesellschaft in Anwendung, und die Ausgabe von Hypothekenbriefen zu einem anderen Zinssatze ist durch die besondere Ermächtigung des Finanz- und des Handelsministers bedingt.

Hypothekenbriefe, welche bei Ausreichung der Darlehnsvaluta an die Hypothekenschuldner zum Nominalwerthe statt baaren Geldes gegeben werden, dürfen zu keinem geringeren Zinssatze ausgefertigt sein, als welchen der Schuldner, abgesehen von Amortisations- und Verwaltungskosten-Beiträgen, an die Gesellschaft zu entrichten hat.

Die unkündbaren Hypothekenbriefe werden in Stücken zu 5000 Thaler, 1000 Thaler, 500 Thaler, 200 Thaler, 100 Thaler, 50 Thaler und 25 Thaler, die kündbaren in Stücken zu 1000 Thaler, 800 Thaler, 600 Thaler, 400 Thaler, 200 Thaler, 100 Thaler und 40 Thaler ausgefertigt.

Artikel 29.

Die unkündbaren Hypothekenbriefe werden nach dem beiliegenden Schema D. ausgefertigt.

Für die halbjährig zu zahlenden Zinsen werden — nach beiliegendem Schema E. — für je fünf Jahre Zinskupons und nach beiliegendem Schema F. Ein Talon beigefügt, gegen dessen Einlieferung neue Zinskupons auf je fünf Jahre ausgegeben werden.

Diese Zinskupons sind in Berlin, Breslau, Cöln, Königsberg, Danzig, Magdeburg, Stettin, Hamburg, Leipzig und Hannover nach näherer Bekanntmachung des Vorstandes zahlbar. Die Zinsen verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in vier Jahren vom Fälligkeitstermine an gerechnet; dies wird auf den Zinskupons vermerkt.

Artikel 30.

Die kündbaren Hypothekenbriefe werden auf eine bestimmte Verfallzeit gestellt, können aber auch vor Verfall unter den von der Gesellschaft festzusetzenden Kündigungsbedingungen rückzahlbar gemacht werden.

Sie

Sie werden nach dem beiliegenden Schema G. ausgefertigt und denselben für die halbjährig zu zahlenden Zinsen — nach dem beiliegenden Schema H. — Zinsscheine auf einen höchstens je fünfjährigen Zeitraum beigefügt.

Nach Verfall, oder mit dem durch vorherige Kündigung gesetzten früheren Zahlungstermine, hört die Verzinsung auf.

Die Bestimmungen des Artikels 29. über die Zahlung und Verjährung der Zinskupons sind auf die Zinsscheine gleichfalls anwendbar.

Fällt der durch die Kündigung gesetzte Zahlungstermin des Hypothekenbriefes nicht mit dem Verfalltage des Zinsscheines des laufenden halben Jahres zusammen, so wird dieser letztere pro rata vergütet.

Bei der Rückzahlung sind mit den Hypothekenbriefen die nicht fälligen Zinsscheine einzuliefern; wenn dies nicht geschieht, wird ihr Betrag bei der Zahlung in Abzug gebracht.

Artikel 31.

Kein Hypothekenbrief darf von der Gesellschaft ausgegeben werden, der nicht zuvor durch ausstehende Hypothekenforderungen vollkommen gedeckt ist. Nach dem Schlußsatz des Artikels 17. unter Umständen im Auslande zu erwerbende Hypotheken kommen hierbei nicht in Betracht.

Für beide Gattungen der auszugebenden Hypothekenbriefe (Artikel 27.) werden die dafür als Garantie dienenden Hypothekenforderungen besonders bestimmt und verzeichnet.

Der Betrag, um welchen sich das Kapital der als Garantie dienenden Hypothekenforderungen durch Amortisation oder Rückzahlung oder in anderer Weise vermindert, soll auch stets von den emittirten Hypothekenbriefen aus der Cirkulation gezogen, oder durch andere Hypothekenforderungen ersetzt werden, so daß das vorstehend (im Artikel 27. und Artikel 31. Satz 1.) vorgeschriebene Deckungsverhältniß stets aufrecht erhalten wird.

Die Mitglieder des Vorstandes sind bei ihrem Amtsantritte auf die Beobachtung der Bestimmungen dieses Artikels insbesondere hinzuweisen.

Artikel 32.

Die Verminderung der Cirkulation der Hypothekenbriefe (Artikel 31.) geschieht, wenn sie nicht vortheilhafter zu bewirken ist, durch Bezahlung des Nennwerthes nach vorgängiger Auslosung der zurückzuzahlenden Nummern. In diesem Falle müssen dieselben, sowie der Termin und der Ort der Rückzahlung, wenigstens dreimal in angemessenen Zwischenräumen bekannt gemacht werden, das erste Mal wenigstens sechs Monate vor dem Rückzahlungstermine, mit welchem die Verzinsung aufhört.

Die Rückzahlung erfolgt gegen Einlieferung der Hypothekenbriefe und der nicht fälligen Zinskupons, resp. Zinsscheine, unter Anwendung der Bestimmungen des Artikels 30. Alinea 5. und 6.

Artikel 33.

Die pünktliche Zahlung von Kapital und Zinsen der Hypothekenbriefe wird gesichert:

1) durch die Niederlegung eines den ausgegebenen Hypothekenbriefen wenigstens gleichen Betrages guter hypothekarischer Forderungen in den Archiven der Gesellschaft;

2) durch die unbedingte Haftung der Gesellschaft mit ihrem gesammten Vermögen und insbesondere ihrem Grundkapital.

Sollten dennoch fällige Hypothekenbriefe, Zinskupons oder Zinsscheine von der Gesellschaft nicht eingelöst werden, so ist der Inhaber befugt, aus den sämmtlichen nach Artikel 31. dafür als Garantie dienenden Hypothekenforderungen einen seiner Forderung gleichkommenden Betrag auszuwählen und sich zum Zwecke seiner Befriedigung gerichtlich überweisen zu lassen.

In Folge der gerichtlichen Ueberweisung tritt derselbe, dem Schuldner gegenüber, als Gläubiger an die Stelle der Gesellschaft.

Artikel 34.

Die bezüglich verlorener oder vernichteter Aktien, Dividendenscheine und Talons in Artikel 11. und 12. enthaltenen Bestimmungen sind auch auf verlorene oder vernichtete Hypothekenbriefe, deren Zinskupons, Talons und Zinsscheine anwendbar.

Fünfter Titel.

Der Geldverkehr.

Artikel 35.

Im Geldverkehr hat sich die Gesellschaft der Spekulationsgeschäfte zu enthalten, und sich auf solche Transaktionen zu beschränken, welche geeignet sind, den Hypothekenverkehr zu erleichtern und zu fördern, ohne dessen Sicherheit zu gefährden.

Um die Beobachtung dieses Grundsatzes zu sichern, kann der Verwaltungsrath besondere Kontrolmaaßregeln über die Ausführung der nachstehenden Bestimmungen dieses Titels verordnen.

Artikel 36.

Die Gesellschaft darf Gelder verzinslich annehmen:

a) wenn das Geld zu dem bestimmten Zweck eingezahlt wird, um dafür die Erwerbung einer Hypothek zu vermitteln (Art. 16.), oder Hypothekenbriefe auszuhändigen;

b) außer-

b) außerdem, wenn für die Rückzahlung eine wenigstens sechsmonatliche Kündigungsfrist festgesetzt wird, mit der Maaßgabe jedoch, daß die Gesammtsumme derartiger Depositen nicht mehr als den fünften Theil des baar eingezahlten Grundkapitals betragen darf.

Artikel 37.

Jederzeit rückzahlbare Gelder dürfen nur unverzinslich angenommen werden.

Artikel 38.

Die disponiblen Gelder der Gesellschaft können — vorbehaltlich der Bestimmungen im Art. 39. — rentbar gemacht werden: durch Diskontirung, Kauf oder Beleihung von Wechseln und durch Erwerb oder Beleihung von Werthpapieren unter Beobachtung der Grundsätze der Preußischen Bank; durch Beleihung von Hypotheken-Instrumenten, welche die Gesellschaft zu dem Ende sich cediren lassen kann, unter Beobachtung der im Art. 15. festgesetzten Grundsätze; sowie auch durch Guthaben bei Bankhäusern und Bankinstituten.

Die näheren Ausführungsbestimmungen setzt der Verwaltungsrath fest; insbesondere ist dessen Genehmigung zur Festsetzung des Betrages des einem Bankhause oder Bankinstitute anzuvertrauenden Guthabens erforderlich.

Artikel 39.

Von den jederzeit rückzahlbaren Geldern soll mindestens die Hälfte stets baar bereit gehalten, der übrige Theil muß in leicht diskontirbaren oder negoziabeln guten Wechseln angelegt werden.

Artikel 40.

Die Gesellschaft ist berechtigt, für ihre Hypothekenschuldner den Verkauf der Hypothekenbriefe zu besorgen und dafür eine Provision zu berechnen.

Artikel 41.

Die Anlage von Geldern in Grundeigenthum ist nur dann gestattet, wenn die Erwerbung den Zweck hat, einem Ausfall an Forderungen vorzubeugen; auch in diesem Falle ist, unter Berücksichtigung dieses Zwecks, die bald thunlichste Wiederveräußerung des erworbenen Grundstücks zu bewirken.

Die vorstehende Bestimmung bezieht sich nicht auf die Erwerbung eines Geschäftslokals, wenn dieselbe als nothwendig oder sehr nützlich erkannt werden sollte. Eine solche Erwerbung darf ohne vorgängige Zustimmung des Verwaltungsrathes nicht geschehen.

Sechster

Sechster Titel.

Die Bilanz.

Artikel 42.

Das Kalenderjahr ist auch das Bilanzjahr.

Die Jahresbilanz ist auf den 31. Dezember zu ziehen, innerhalb der nächsten drei Monate von dem Vorstande aufzustellen und dem Verwaltungsrathe vorzulegen.

Der Ueberschuß der Aktiva, nach Abzug der sämmtlichen Passiva und Verwaltungskosten, bildet den Gewinn.

Wenn Forderungen vorhanden sind, deren Eingang als gefährdet zu erachten ist, so werden dieselben verhältnißmäßig niedriger angenommen, oder es wird, für etwaige Ausfälle daran, ein angemessener Betrag als Reserve zu den Passiven gesetzt.

Werthpapiere dürfen niemals mit einem höheren als dem Erwerbungskurse, und wenn der Börsenkurs am Tage der Bilanzaufnahme niedriger als der Erwerbungskurs ist, nur zu dem Börsenkurse in der Bilanz angesetzt werden.

Artikel 43.

Die vom Vorstande aufgestellte Bilanz wird geprüft durch zwei Delegirte, die der Verwaltungsrath hierfür aus seiner Mitte ernennt. Diese Delegirten bilden mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes zusammen die Prüfungskommission für die Bilanz.

Nach Erstattung des Berichts dieser Kommission beschließt der Verwaltungsrath die Festsetzung der Bilanz und ertheilt, wenn keine Anstände vorhanden sind, dem Vorstande die Decharge.

Artikel 44.

Aus dem nach der festgestellten Bilanz sich ergebenden Gewinne werden zuvörderst zehn Prozent des Gewinnes zur Bildung eines Reservefonds und eine Rente bis zu vier Prozent für das eingezahlte Grundkapital entnommen.

Der alsdann verbleibende Gewinn wird verwendet, wie folgt:

a) ein in der ersten Generalversammlung, welche nach Genehmigung der Gesellschaft einberufen wird, festzusetzender Theil als Tantième für die Mitglieder des Verwaltungsrathes, nach Maaßgabe des Art. 60.;

b) ein in gleicher Weiser festzusetzender Theil als Tantième für die Aufsichtskommissarien (Art. 63.);

c) der Rest zur Vertheilung an die Aktionaire.

Die im ersten Alinea dieses Artikels bezeichnete Rente, nebst dem weiteren Gewinnantheil (c.) bildet die den Aktionairen zukommende Dividende. Dieselbe

selbe wird jährlich am ersten Juli für das abgelaufene Bilanzjahr, gegen Einlieferung der Dividendenscheine, in Berlin und an den sonst noch bekannt zu machenden Stellen bezahlt.

Die Dividendenscheine verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in vier Jahren vom Fälligkeitstermine an gerechnet; dies wird auf denselben vermerkt.

Artikel 45.

Wenn die nach Art. 43. festgestellte Bilanz einen Verlust ergiebt, das heißt, wenn nicht nur kein Ueberschuß, aus welchem die Zahlung irgend eines Theiles der den Aktionairen nach Art. 44. vorweg gebührenden Rente geschehen könnte, sondern noch ein Defizit sich herausstellt, so ist dasselbe aus dem Reservefonds zu decken.

Möchte derselbe hierfür nicht ausreichen, so ist der in den folgenden Jahren sich ergebende Gewinn zur Wiederergänzung des Grundkapitals zu verwenden, und erst nachdem dieselbe bewirkt ist, beginnt wiederum die im Art. 44. festgesetzte Gewinnverwendung.

Sobald und so lange der Reservefonds auf Höhe von zehn Prozent des emittirten Grundkapitals ist, fällt der Zuschuß hierzu aus dem Gewinn (Art. 44.) fort.

Artikel 46.

Die Bilanz wird bekannt gemacht.

Der in der Generalversammlung von dem Vorstande zu erstattende Jahresbericht über das Geschäft (Art. 67.) wird gedruckt, und es werden die Stellen bekannt gemacht, wo derselbe von den Aktionairen in Empfang genommen werden kann.

Siebenter Titel.

Die Verwaltung.

Erster Abschnitt.

Der Vorstand; die Gesellschaftsbeamten.

Artikel 47.

Der Vorstand besteht aus drei von dem Verwaltungsrathe zu ernennenden Mitgliedern; es bleibt vorbehalten, zeitweise nur zwei, oder auch mehr als drei Mitglieder anzustellen. Ueber die Ernennung ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen.

Eine etwa erforderliche Stellvertretung ordnet der Verwaltungsrath an.

Vor dem Eintritt in ihr Amt werden die Vorstandsmitglieder durch Handschlag geloben, ihre statutmäßigen Pflichten und insbesondere die Bestimmungen über die Garantieen der Sicherheit der Hypothekenbriefe gewissenhaft zu erfüllen.

 Der

Der Verwaltungsrath ernennt den Vorsitzenden des Vorstandes, und wird durch ein Reglement die Vertheilung der Funktionen unter die Mitglieder, ihre gegenseitigen Verhältnisse zu einander, sowie die Normen für ihre gemeinsamen Berathungen und Beschlußfassungen festsetzen.

Kollegialische Berathung und Beschlußfassung ist erforderlich:

a) in allen Fällen, in welchen in diesem Statut von einem Beschlusse des Vorstandes die Rede ist;

b) wenn einem Bankhause oder Bankinstitute ein Guthaben anvertraut werden soll (Art. 38.), was nur mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen werden kann.

Soweit das Statut oder das Reglement (Alinea 4.) nichts Anderes bestimmen, entscheidet bei Beschlüssen des Vorstandes die Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 48.

Für Briefe, Erlasse oder Benachrichtigungen, durch welche die Gesellschaft keine Verpflichtung eingeht, genügt die Unterschrift Eines Vorstandsmitgliedes.

Dagegen kann keine Verpflichtung für die Gesellschaft gültig eingegangen werden, wenn dies nicht durch Unterschrift von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern geschieht.

Wer hiernach für den Vorstand gültig unterzeichnen kann, ist vom Verwaltungsrathe bekannt zu machen.

Artikel 49.

Der Vorstand leitet und führt, innerhalb der statutmäßigen Grenzen, die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft, und vertritt dieselbe überall, sowohl dritten Personen wie Behörden gegenüber, in Gemäßheit der Bestimmungen in Buch 2. Titel 3. Abschnitt 3. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs.

Die Legitimation der Vorstandsmitglieder, soweit solche noch weiter als durch den Nachweis der im Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Bekanntmachung erforderlich sein sollte, erfolgt durch eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des über ihre Ernennung aufgenommenen Protokolls, oder durch eine auf Grund desselben ertheilte notarielle oder gerichtliche Bescheinigung.

Artikel 50.

Der Vorstand stellt die unter ihm stehenden Gesellschaftsbeamten und Hülfsarbeiter an; es ist hierbei die Genehmigung des Verwaltungsrathes erforderlich:

a) wenn die jährliche Besoldung mehr als fünfhundert Thaler beträgt;

b) wenn die Anstellung für längere Zeit als Ein Jahr geschieht;

c) wenn Agenten der Gesellschaft ernannt werden sollen;

d) wenn

d) wenn durch die Anstellung ein vom Vorstande aufgestellter und vom Verwaltungsrathe genehmigter Jahresbesoldungs-Etat überschritten wird.

Ohne Zustimmung der Generalversammlung darf kein Vorstandsmitglied und auch kein anderer Beamter der Gesellschaft vertragsmäßig für längere Zeit als zehn Jahre angestellt werden.

Pensionen dürfen nicht gewährt werden, insofern nicht in Ausnahmefällen der Verwaltungsrath und die Generalversammlung die Genehmigung ertheilen. Auf Pensionen oder Unterstützungen aus einem für diesen Zweck zu bildenden Fonds, zu welchem die Gesellschaftsbeamten beitragen, ist vorstehende Vorschrift nicht anwendbar.

Artikel 51.

Die Vorstandsmitglieder und die sonstigen Beamten oder Angestellten der Gesellschaft können wegen Dienstvergehen, wegen Fahrlässigkeit oder Untüchtigkeit in den ihnen obliegenden Funktionen oder aus moralischen Gründen vom Dienste suspendirt und entlassen, und es kann die Suspension und Entlassung ausgesprochen werden:

a) in Beziehung auf Vorstandsmitglieder: die Suspension durch einen Beschluß des Verwaltungsrathes; die Entlassung auf dessen Antrag durch die Generalversammlung;

b) in Beziehung auf die vom Vorstande nach Artikel 50. mit Genehmigung des Verwaltungsrathes angestellten Beamten: die Suspension durch einen einstimmig gefaßten Beschluß des Vorstandes, oder wenn diese Einstimmigkeit nicht erzielt ist, durch die in diesem Falle dem Präsidenten des Verwaltungsrathes vorbehaltene Entscheidung; die Entlassung vermittelst eines vom Verwaltungsrathe gefaßten Beschlusses, dem wenigstens zehn Mitglieder beigestimmt haben;

c) in Beziehung auf andere Beamte oder Angestellte: die Suspension durch Beschluß des Vorstandes, oder auch durch ein einzelnes hierzu besonders vom Verwaltungsrathe autorisirtes Vorstandsmitglied; die Entlassung durch den Verwaltungsrath selbst vermittelst eines einfachen Majoritätsbeschlusses.

Innerhalb sechs Monaten, vom Tage des die Suspension aussprechenden Beschlusses an gerechnet, muß entweder die Entlassung ausgesprochen sein, oder die Suspension wieder aufgehoben werden.

Der Beamte oder Angestellte, auf dessen Entlassung angetragen wird, ist davon wenigstens vierzehn Tage vor dem Tage, an welchem über den Antrag Beschluß gefaßt werden soll, an seinem Domizil oder seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte schriftlich zu benachrichtigen; er kann sich bei der Stelle, welche über den Antrag zu entscheiden hat, in eigener Person schriftlich oder mündlich vertheidigen.

Die Entlassung hat zur Folge, daß alle dem Entlassenen vorher vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Tantième, Entschädigung oder andere Vortheile sofort erlöschen.

Artikel 52.

Abgesehen von den Bestimmungen des Artikels 51. kann — auch ohne Angabe von Gründen — jederzeit der mit einem Beamten oder Angestellten bestehende Dienstvertrag in der Art aufgehoben werden, daß dieser entweder sofort oder nach einer bestimmten Zeit aufhört, und der Beamte oder Angestellte ausscheidet.

Diese Aufhebung des Vertrages kann in Beziehung auf Vorstandsmitglieder nur durch einen einstimmig gefaßten Beschluß des Verwaltungsrathes in einer Sitzung geschehen, der wenigstens zwölf Mitglieder beiwohnen; in Beziehung auf andere Beamte oder Angestellte der Gesellschaft durch einen einstimmig von dem Vorstande gefaßten und von dem Verwaltungsrathe bestätigten Beschluß, dem wenigstens acht Mitglieder des letzteren beigestimmt haben.

Bis zu dem Tage, auf welchen die Aufhebung des Vertrages in vorbezeichneter Weise beschlossen worden ist, werden die durch denselben dem Beamten oder Angestellten zustehenden Ansprüche auf Emolumente oder Vortheile jeglicher Art ratirlich vergütet, und außerdem erhält er noch für sechs weitere Monate seine feste Besoldung, jedoch nicht die Vergütung anderweiter Emolumente oder Vortheile; weitere Ansprüche an die Gesellschaft finden nicht statt.

Die Bestimmungen der Artikel 51. und 52. sind als integrirender Theil der Dienstverträge von den Beamten oder Angestellten anzuerkennen.

Zweiter Abschnitt.

Der Verwaltungsrath.

Artikel 53.

Der Verwaltungsrath besteht aus funfzehn, von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern, von welchen wenigstens acht in Berlin wohnen, und wenigstens fünf außerhalb Berlin im Inlande wohnende Gutsbesitzer sein müssen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes fungiren fünf Jahre, dergestalt, daß jährlich drei Mitglieder ausscheiden; bis die Reihe im Austritt sich gebildet hat, entscheidet darüber das Loos.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Scheidet vor Ablauf der Amtsdauer ein Mitglied aus, so wird dessen Stelle nur bis zu jenem Ablaufe ersetzt. Interimistisch bis zur nächsten Generalversammlung kann der Verwaltungsrath einen Ersatzmann ernennen; der desfallsige Beschluß ist gerichtlich oder notariell zu protokolliren.

Wenn ein Mitglied sich in einem der im Artikel 23. a. b. c. bezeichneten Fälle befinden sollte, scheidet dasselbe aus.

Jedes Mitglied muß wenigstens zwanzig Aktien der Gesellschaft besitzen, die in ihrem Archiv während dessen Amtsdauer zu deponiren sind.

Die

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes sind bei ihrem Austritt und bei jeder Neuwahl bekannt zu machen.

Artikel 54.

Abgesehen von der im Artikel 53. bestimmten Amtsdauer hat eine Neuwahl für sämmtliche Mitglieder stattzufinden, wenn dies von dem Verwaltungsrathe mit einer Majorität von wenigstens zehn seiner Mitglieder beschlossen wird.

Außerdem wird eine integrale Neuwahl nach Artikel 67. vorbehalten.

Artikel 55.

Der Verwaltungsrath wählt jährlich seinen Präsidenten, sowie einen ersten und einen zweiten Vizepräsidenten, die den Präsidenten in Verhinderungsfällen in allen Funktionen ersetzen. Alle drei müssen den in Berlin wohnenden Mitgliedern angehören. Die Wahl erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit; ist diese nicht bei der ersten Wahlhandlung erreicht, so wird die Wahl nach den Vorschriften des dritten Alineas des Artikels 70. vollzogen.

Die Sitzungen des Verwaltungsrathes werden in Berlin gehalten; doch kann auf den Wunsch der Mehrheit seiner Mitglieder der Präsident auch an einem anderen Orte des Inlandes eine Sitzung anberaumen.

Artikel 56.

Der Verwaltungsrath beräth und beschließt entweder als Plenum, zu dessen Sitzungen sämmtliche Mitglieder berufen werden, oder als Abtheilung der Berliner Mitglieder.

Folgende Gegenstände gehören zum Ressort des Plenums:

a) die an die Generalversammlung ergehenden Mittheilungen oder Anträge des Verwaltungsrathes, insbesondere auch die Feststellung der Bilanz und die Ertheilung der Decharge an den Vorstand;

b) die Anstellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder, resp. ihrer Stellvertreter, sowie die dem Verwaltungsrathe nach Art. 50. vorbehaltene Genehmigung der Anstellung von Beamten und Agenten;

c) alle Beschlüsse oder Entscheidungen, für welche statutmäßig eine stärkere Stimmenmehrheit des Verwaltungsrathes, als nur die absolute, erforderlich ist;

d) die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Verwaltungsrathes, sowie die Ernennung von Ersatzmännern (Art. 53.);

e) die Festsetzung der allgemeinen Bedingungen für hypothekarische Darlehne und für die Ausgabe von Hypothekenbriefen, sowie die näheren Bestimmungen, in welcher Weise Seitens des Verwaltungsrathes durch Unterschrift eines Mitgliedes auf die auszugebenden Hypothekenbriefe At-

Attest zu ertheilen ist, daß die vorgeschriebene Sicherheit in Hypotheken-Instrumenten vorhanden ist;

f) die Festsetzung der Hypothekendistrikte und die Ernennung der Aufsichts-Kommissarien;

g) der Beschluß über Erhöhung des Grundkapitals bis auf fünf Millionen Thaler (Art. 6.);

h) außerdem in einzelnen Fällen diejenigen Gegenstände, welche der Präsident dem Plenum vorzulegen für zweckmäßig erachtet.

Für alle nicht dem Plenum überwiesenen Gegenstände fungirt die Abtheilung der Berliner Mitglieder als Verwaltungsrath; ebenso auch, wenn das Plenum die Beschlußfassung über einzelne zu dessen Ressort gehörige Gegenstände auf dieselbe überträgt.

Dem Präsidenten bleibt vorbehalten, in geeigneten Fällen einzelne außerhalb Berlin wohnende Mitglieder zu den Sitzungen der Abtheilung beizuziehen.

In der Regel sollen die Einladungen zu den Sitzungen an die in Berlin wohnenden Mitglieder wenigstens drei Tage, und an die andern Mitglieder wenigstens acht Tage vorher von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes erlassen werden; in dringenden Fällen ist eine kürzere Frist statthaft.

Artikel 57.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist für das Plenum die Anwesenheit von acht Mitgliedern, für die Abtheilung der Berliner Mitglieder von fünf Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Präsidenten den Ausschlag. Vorbehalten bleiben die anderweiten Statutbestimmungen für die Fälle, wo das Erforderniß einer größeren Zahl von Anwesenden oder einer stärkeren Stimmenmehrheit als der vorbezeichneten eintritt. Bei allen Wahlhandlungen des Verwaltungsrathes findet das Verfahren Anwendung, welches im Art. 70. letztes Alinea für die Wahlen der Generalversammlung vorgeschrieben ist.

Das Protokoll, wenn es nicht nach den bezüglichen Bestimmungen im Art. 47. 53. gerichtlich oder notariell aufgenommen werden muß, wird von einem Mitgliede oder von einem Gesellschaftsbeamten geführt und von den anwesenden Mitgliedern unterschrieben; dasselbe enthält nur die Berathungsgegenstände und die gefaßten Beschlüsse. Nur auf Verlangen eines Votanten wird in dem Protokoll bemerkt, ob derselbe für oder gegen einen Beschluß gestimmt hat. Die Motive eines Votums werden in dem Protokolle nicht angegeben, jedes Mitglied kann aber dieselben innerhalb 24 Stunden schriftlich einreichen und dem Protokolle beifügen lassen. Die etwa solchergestalt eingehenden Motive werden in der nächsten Sitzung verlesen.

Die Vorstandsmitglieder können, insofern nicht über persönlich sie betreffende Angelegenheiten verhandelt wird, den Sitzungen mit berathender Stimme beiwohnen, und sind berechtigt, wenn ihre Ansicht von einem Beschlusse

der

der Mehrheit des Verwaltungsrathes abweicht, dies im Protokolle vermerken zu lassen.

Artikel 58.

Der Verwaltungsrath hat das Recht, eines oder mehrere seiner Mitglieder zur Besorgung bestimmter Aufträge abzuordnen und die hierfür erforderlichen Vollmachten auszustellen.

Artikel 59.

Der Verwaltungsrath nimmt die Stelle des Aufsichtsrathes einer Aktiengesellschaft im Sinne des Art. 225. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs ein; er hat außer den in diesem Statut ihm ausdrücklich überwiesenen Funktionen die allgemeine Kontrole des Geschäfts zu üben.

Zu dem Ende wird er an einzelne seiner Mitglieder die Ueberwachung besonderer Geschäftszweige übertragen, soweit dies erforderlich erscheint.

Er ist befugt, den Vorstand auf die Abstellung vorkommender Mängel oder auf Verbesserungen in der Geschäftsführung aufmerksam zu machen, erforderlichen Falles auch diese Abstellung oder diese Verbesserungen anzuordnen, wenn er dies mit einer Mehrheit von wenigstens zehn Stimmen beschließt.

Artikel 60.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden nicht besoldet, erhalten aber zusammen, außer der Erstattung ihrer Reisekosten und etwaiger sonstiger, im Interesse der Gesellschaft gemachter Auslagen, die nach Art. 44. a. festzusetzende Tantième. Dieselbe wird gemäß näherer Bestimmung des Verwaltungsrathes unter die Mitglieder nach Verhältniß der von ihnen ausgeführten Kommissorien und nach der Zahl der Sitzungen, welchen sie beiwohnten, repartirt, wobei jedoch für die nicht in Berlin wohnenden Mitglieder die Theilnahme an einer Sitzung doppelt in Anrechnung kommt.

Dritter Abschnitt.

Die Aufsichtskommissarien.

Artikel 61.

Auf den Vorschlag des Vorstandes theilt der Verwaltungsrath das Gebiet, in welchem die Gesellschaft Darlehne bewilligen darf, in Distrikte, und ernennt für jeden Distrikt einen Vertrauensmann.

Wenn nicht Vakanzen im Laufe des Jahres zu besetzen sind, erfolgt die Ernennung gegen Ende des Kalenderjahres für das nächstfolgende Jahr.

Artikel 62.

Im Allgemeinen besteht der Beruf dieser Vertrauensmänner darin, dahin

 zu

zu wirken, daß die Gesellschaft gute und sichere Hypothekendarlehne erlange und daß sie keine Ausfälle erleide, insbesondere:

a) dem Vorstand Auskunft auf Anfragen zu ertheilen, die das Hypothekengeschäft allgemein oder in speziellen Fällen betreffen;
b) auch ohne solche Anfragen dem Vorstande die zur Prosperität des Hypothekengeschäfts und zur Abwendung von Schäden dienlichen Mittheilungen zu machen;
c) die richtige Abschätzung des Werthes der zur Hypothek dienenden Grundstücke, sowie die Erhaltung dieses Werthes zu überwachen, und
d) auch zur Erfüllung der in diesem Artikel bezeichneten Zwecke, die Besorgung von Aufträgen des Vorstandes entweder zu übernehmen oder dabei nützlich mitzuwirken.

Artikel 63.

Dieselben erhalten die in Folge der ihnen vom Vorstande aufgetragenen Reisen erwachsenden Kosten und sonstige Auslagen vergütet, und beziehen die nach Art. 44. sub b. festzusetzende Tantième, welche auf den Vorschlag des Vorstandes vom Verwaltungsrathe nach Maaßgabe der in jedem Distrikte Seitens der Gesellschaft gemachten Geschäfte unter die einzelnen Vertrauensmänner vertheilt wird.

Vierter Abschnitt.

Der Staatskommissar.

Artikel 64.

Die Staatsregierung ist befugt, zur Wahrnehmung ihres Aufsichtsrechts über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Kommissar zu ernennen. Derselbe hat das Recht, die Gesellschaftsorgane, einschließlich der Generalversammlung, gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Kassen, Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen. Insbesondere hat der Staatskommissar auch das Recht zur Kontrole darüber, daß der Betrag der von der Gesellschaft ausgegebenen Hypothekenbriefe die Summe der von derselben erworbenen Hypothekenforderungen nicht übersteige.

Achter Titel.

Die Generalversammlung.

Artikel 65.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen Aktionaire, welche

welche zwanzig Aktien oder mehr besitzen und diesen Besitz mindestens vierzehn Tage vor der öffentlichen Einberufung der Generalversammlung bei dem Vorstande eintragen ließen. Der noch stattfindende Besitz ist außerdem kurz vor der Generalversammlung nachzuweisen, entweder durch Vorzeigung der Aktien, oder durch Zeugniß einer öffentlichen Behörde, oder einer hierzu von dem Vorstande autorisirten öffentlich bekannt zu machenden Stelle. Quittungsbogen, auf welchen die verfallenen Einzahlungen quittirt sind (Art. 8.), ersetzen bezüglich der Stimmberechtigung die Aktien.

Je zwanzig Aktien geben Eine Stimme; es kann jedoch kein Aktionair weder für sich noch als Vertreter anderer Aktionaire im Ganzen mehr als fünf und zwanzig Stimmen führen.

Es können vertreten werden: Handlungshäuser durch ihre gesetzmäßig bekannt gemachten Prokuristen; Ehefrauen durch ihre Ehemänner; Wittwen durch großjährige Söhne; Minderjährige oder sonstige Bevormundete durch ihre Vormünder oder Kuratoren; Korporationen, Institute und Aktiengesellschaften durch ihre gesetzlichen Vertreter. In allen übrigen Fällen kann ein Aktionair nur durch einen anderen stimmberechtigten Aktionair vertreten werden.

Die Bevollmächtigung zur Stellvertretung ist spätestens am Tage vor der Generalversammlung zur Prüfung dem Vorstande vorzulegen, welcher eine amtliche oder sonst ihm genügende Beglaubigung der Unterschrift zu verlangen berechtigt ist.

Ueber die Auslieferung der Eintrittskarten zur Generalversammlung wird bei Berufung derselben das Erforderliche bekannt gemacht.

Artikel 66.

Die Generalversammlung wird von dem Vorstande vermittelst öffentlicher Bekanntmachung unter der gesetzmäßig vorgeschriebenen Angabe ihres Zwecks berufen, und zwar mindestens drei Wochen vor ihrem Zusammentritt.

Sie ist entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche. Die erstere findet jährlich in einem der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Artikel 67.

In der ordentlichen Generalversammlung wird die Bilanz (Art. 46.) des abgelaufenen Jahres und der darauf bezügliche Geschäftsbericht mitgetheilt, die Ersatzwahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes vorgenommen und über die sonst vorliegenden Gegenstände verhandelt, resp. Beschluß gefaßt, mit Ausschluß derjenigen, über welche statutmäßig in außerordentlicher Generalversammlung zu entscheiden ist.

Auf einen von wenigstens dreißig Aktionairen, die zusammen mindestens den fünften Theil der emittirten Aktien besitzen, und dieselben bei dem Vorstande deponiren, vor Berufung der Generalversammlung schriftlich eingereichten Antrag, kann die letztere beschließen, daß anstatt einer Ersatzwahl eine Neuwahl für sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes stattfinden solle. Wird dieser Beschluß von der Generalversammlung gefaßt, so vertagt sie sich auf einen der nächsten acht Tage, um alsdann diese Neuwahl vorzunehmen.

 Ar-

Artikel 68.

Die Generalversammlung wird als eine außerordentliche berufen, wenn über die einer solchen statutmäßig zugewiesenen Gegenstände zu entscheiden ist, oder wenn es vom Verwaltungsrathe beschlossen wird.

Außerdem muß sie berufen werden, wenn dies von mindestens funfzig Aktionairen, welche nicht weniger als den dritten Theil der emittirten Aktien besitzen und bei dem Vorstande deponiren, schriftlich bei dem letzteren und dem Verwaltungsrathe für einen bestimmt anzugebenden Zweck beantragt wird.

Artikel 69.

In den Generalversammlungen wird über die etwa von einzelnen Aktionairen gestellten Anträge nach Maaßgabe des Artikels 238. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs verhandelt. Eine Verhandlung ohne Beschlußfassung ist zulässig, wenn die Anträge mindestens acht Tage, und eine Verhandlung mit Beschlußfassung ist zulässig, wenn die Anträge mindestens sechs Wochen vor Zusammentritt der Generalversammlung schriftlich bei dem Vorstande und dem Verwaltungsrathe eingereicht wurden.

In letzterem Falle ist der Vorstand zur Bekanntmachung der betreffenden Anträge bei Berufung der Generalversammlung verpflichtet.

Artikel 70.

In der Generalversammlung führt der Präsident, resp. der Vizepräsident des Verwaltungsrathes, oder ein anderes von dem letzteren beauftragtes Mitglied den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. Der Vorsitzende schlägt die Skrutatoren vor, deren Bestätigung der Generalversammlung zusteht.

Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen — vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen dieses Statuts über einzelne Fälle — mit absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Eine Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln muß jedesmal stattfinden, wenn das Resultat einer in kürzerer Form stattgefundenen Abstimmung entweder vom Vorsitzenden, oder von den Skrutatoren für zweifelhaft erklärt, oder auch wenn es von dem vierten Theile der in der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird; über die in den Artikeln 6. 17. 50. 51. 72. 73. 74. bezeichneten Fälle darf nur durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt werden.

Die Wahlen werden durch Abgabe von Wahlzetteln bewirkt, und die absolute Mehrheit entscheidet. Wird diese in der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so wird eine zweite vorgenommen, bei welcher die Stimmen nur denjenigen Personen gegeben werden dürfen, welchen in der ersten Wahlhandlung die zwei höchsten Stimmenzahlen zugefallen waren. Erfolgt auch bei dieser Wahlhandlung keine absolute Majorität, so findet schließlich eine dritte zwischen zwei Personen statt, welche in der zweiten die meisten Stimmen erhalten hatten; sind dieser Personen mehr als zwei, so entscheidet das Loos, welche von ihnen

in

in die engere Wahl gebracht wird; wobei jedoch, wenn die höchste Stimmenzahl nur Einer Person zugefallen ist, diese in die engere Wahl gebracht und durch das Loos nur entschieden wird, wer von denjenigen hinzutritt, welche die zweithöchste Stimmenzahl erhielten; ebenfalls entscheidet auch das Loos, wer gewählt ist, in dem Falle, daß die zwei in die engere Wahl gebrachten Personen eine gleiche Stimmenzahl erhalten möchten.

Artikel 71.

Das Protokoll wird notariell oder gerichtlich aufgenommen. Es enthält:

a) den Vermerk, daß durch Vorlage der betreffenden öffentlichen Blätter (Art. 5.) die regelrechte Berufung der Generalversammlung nachgewiesen worden ist;

b) die Gegenstände der Verhandlung, und — ohne die für und gegen in der Diskussion vorgebrachten Gründe zu erwähnen — das Resultat der Abstimmungen unter Angabe, ob dieselben in abgekürzter Form, oder durch Abgabe von Stimmzetteln (Art. 70.) stattfanden, und im letzteren Fall die Anzahl der Stimmenden und der abgegebenen verneinenden und bejahenden Stimmen;

c) das Resultat der Wahlhandlungen, unter Angabe der Zahl der abgegebenen Wahlzettel und Stimmen.

Kein Mitglied der Generalversammlung kann verlangen, daß das von ihm abgegebene Votum in das Protokoll aufgenommen werde.

Das Protokoll wird von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungsrathes und den Skrutatoren unterzeichnet.

Artikel 72.

Zusätze und Aenderungen im Statut können nur in außerordentlicher Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der darin anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten beschlossen werden, und bedürfen zur Gültigkeit der landesherrlichen Bestätigung. Die Bestimmungen des Artikels 73. für die daselbst bezeichneten Zusätze und Aenderungen werden hierbei vorbehalten.

Artikel 73.

Zusätze und Aenderungen im Statut, welche eine Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung der Gesellschaft bezwecken, sind — vorbehaltlich der dafür erforderlichen landesherrlichen Genehmigung — nur statthaft, wenn dieselben unter nachfolgenden Bedingungen beschlossen werden:

a) Es muß eine außerordentliche Generalversammlung eigens für diesen Zweck berufen werden; in derselben haben nicht blos die gemäß Art. 65. Alinea 1. legitimirten Aktionaire, sondern auch diejenigen, welche ihre Aktien bis zum achten Tage vor der Versammlung bei dem Vorstande de-

deponiren, ein Stimmrecht, und zwar gewährt jede Aktie — ohne die Beschränkungen des Artikels 65. Alinea 2. — Eine Stimme; um gültig zu beschließen, müssen zwei Drittel des emittirten Grundkapitals in dieser Generalversammlung vertreten sein.

b) Ist das Grundkapital nicht im vorbezeichneten Verhältniß vertreten, so wird eine neue außerordentliche Generalversammlung berufen, in welcher das Stimmrecht wie in der vorhergehenden gilt, jedoch von den anwesenden Stimmberechtigten, ohne Rücksicht auf die Höhe des von ihnen vertretenen Grundkapitals, ein gültiger Beschluß gefaßt werden kann.

c) Derselbe bedarf — er mag in der ersten oder in der nachfolgenden Versammlung (a. und b.) gefaßt worden sein — einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Die Auflösung der Gesellschaft durch Vereinigung mit einer anderen Aktiengesellschaft ist ebenfalls nur unter den vorstehend (sub a. b. c.) bezeichneten Bedingungen zulässig.

Artikel 74.

Abgesehen von den Fällen, in welchen sich die Gesellschaft nach gesetzmäßigen Bestimmungen auflösen muß, und abgesehen von der im letzten Alinea des Artikels 73. bezeichneten Auflösung — durch Vereinigung mit einer anderen Aktiengesellschaft — ist die Gesellschaft berechtigt, ihre Liquidation zu beschließen; dies jedoch nur unter den im Artikel 73. unter a. b. c. festgestellten Bedingungen.

Wenn die Gesellschaft ihre Liquidation beschließen sollte, so ist dies zugleich der Beschluß ihrer Auflösung. Sie geht alsdann keine neuen Verpflichtungen und Geschäfte ein, insbesondere nicht durch hypothekarische Darlehne und Ausgabe von Hypothekenbriefen; sie tilgt vielmehr diese Hypothekenbriefe in möglichst kurzer Zeit durch Rückkauf oder nach Kündigung, deponirt die gekündigten und nicht in Empfang genommenen Gelder, und liquidirt überhaupt nach den einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs.

Artikel 75.

Außer den Befugnissen und Rechten, welche der Generalversammlung im gegenwärtigen Titel und in den Artikeln 6. 17. 50. 51. beigelegt sind, steht ihr überhaupt die Entscheidung zu über alle Anträge, welche ihr von dem Verwaltungsrathe, oder mit Vorwissen desselben von dem Vorstande, zur Beschlußnahme vorgelegt werden, sowie über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nach diesem Statut nicht zu denjenigen Verwaltungsangelegenheiten gehören, deren Entscheidung oder Besorgung dem Verwaltungsrathe oder dem Vorstande überwiesen sind. Insbesondere ist die Kontrahirung von eigentlichen Anleihen, zu welchen übrigens die im Artikel 36. b. bezeichneten Geschäfte nicht zu zählen sind, dem Beschlusse der Generalversammlung vorbehalten.

Alle nach den Bestimmungen dieses Titels gefaßten Beschlüsse und voll-

zo-

zogenen Wahlen sind für alle Aktionaire verbindlich, auch wenn dieselben den Generalversammlungen nicht beiwohnten oder nicht stimmberechtigt waren.

Transitorische Bestimmungen.

Artikel 76.

Die Interessen der Gesellschaft bis zur Ernennung des Verwaltungsrathes und des Vorstandes werden durch ein

„Provisorisches Komité der Ersten Preußischen Hypotheken-Aktiengesellschaft"

wahrgenommen. Zu Mitgliedern desselben werden hierdurch bestimmt: der Rittergutsbesitzer Ernst Freiherr von Eckardstein-Prötzel; der Chef der Preußischen Bank a. D. David Hansemann; der Rentner Gustav Hollmann; der Wirkliche Geheime Oberregierungsrath, Oberbürgermeister a. D. Dr. Heinrich Wilhelm Krausnick; der Wirkliche Geheime Rath Rudolph v. Rabe; der Verlagsbuchhändler Georg Reimer, sämmtlich in Berlin wohnend.

Dies Komité ist berechtigt sich zu ergänzen, sowie auch für Verhinderungsfälle einzelner Mitglieder deren Stellvertreter zu ernennen.

Für Berathungen und Beschlußfassungen des Komités sind die im Statut für den Verwaltungsrath festgesetzten Normen analog anzuwenden.

Artikel 77.

Das Komité vereinigt in sich, für alle die legale Konstituirung der Gesellschaft vorbereitenden Maaßnahmen, die Eigenschaft des Vorstandes und des Verwaltungsrathes. Dasselbe wird die landesherrliche Genehmigung des Statuts nachsuchen, die Aktienzeichnung aufnehmen, unter Vorbehalt der Genehmigung des Verwaltungsrathes Verträge zur Anstellung von Gesellschaftsbeamten schließen und überhaupt Anordnungen treffen, um die Geschäftsthätigkeit der Gesellschaft in kürzester Frist beginnen zu können.

Artikel 78.

Den im Artikel 76. genannten Mitgliedern des Provisorischen Komités wird hiermit, und zwar mit dem Rechte der Substitution, Vollmacht ertheilt, in die Aenderungen, Zusätze und Modifikationen des Statuts, welche von der Staatsregierung verlangt werden möchten, einzuwilligen und die desfalls erforderlichen Urkunden zu vollziehen, und zwar dergestalt, daß jede Erklärung und jede Urkunde, wenn sie auch nur von Dreien von ihnen, resp. ihren Substituten, vollzogen wird, gültig für sämmtliche Aktionaire vollzogen ist.

Artikel 79.

Spätestens innerhalb zwei Monaten nach erfolgter landesherrlicher Geneh-

nehmigung des Statuts hat, auf Berufung durch das Komité, eine Generalversammlung stattzufinden, welche den Verwaltungsrath wählt.

Der letztere ist alsbald vom Komité zu einer Sitzung einzuladen, um sich zu konstituiren, und ungesäumt zur Besetzung der Stellen des Vorstandes zu schreiten. Hiermit erlöschen die Funktionen des Komités.

Das statutmäßige Ausscheiden der Mitglieder des Verwaltungsrathes (Art. 53. Alinea 2.) beginnt mit der nach dem ersten Bilanzabschlusse stattfindenden ordentlichen Generalversammlung.

Schema A.

Erste Preußische Hypotheken-Aktien-Gesellschaft.

Aktie № ______

zu Zweihundert Thalern.

Für gegenwärtige auf den Inhaber lautende Aktie von Zweihundert Thalern im Dreißig-Thalerfuß ist der volle Nominalwerth bezahlt worden.

Berlin, den .. ten .... 18..

Das Mitglied des Verwaltungsrathes. (Unterschrift eines Mitgliedes desselben.)	Der Vorstand. (Unterschrift von zwei Vorstands-Mitgliedern.)

(L. S.)

Eingetragen im Aktienbuch
sub Fol. ______

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

Schema B.

Schema B.

Erste Preußische Hypotheken-Aktien-Gesellschaft.

Dividendenschein № ▭

zur Aktie № ▭

Zahlbar am ersten Juli 18.. bei der Gesellschaftskasse in Berlin und den sonst bekannt gemachten Stellen.

Berlin, den .. ten .... 18..

Eingetragen im Register sub Fol. ▭

(L. S.)

Der Vorstand.
(Faksimile der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.)

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

Dieser Schein ist nach dem 1. Juli 18.. ungültig und die darauf zu erhebende Dividende alsdann der Gesellschaft verfallen. (Art. 44. des Statuts.)

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet nicht statt. (Art. 12. des Statuts.)

Schema C.

Erste Preußische Hypotheken-Aktien-Gesellschaft.

Talon

zum Dividendenbogen der Aktie № ▭

Dem Inhaber dieses Talons werden gegen dessen Rückgabe, nach fünf Jahren und vorgängiger Bekanntmachung des Vorstandes, Dividendenscheine für fünf fernere Bilanzjahre nebst einem neuen Talon, soweit nicht ein Widerspruch nach Art. 12. Alinea 3. des Statuts zu berücksichtigen ist, ausgehändigt.

Berlin, den .. ten .... 18..

Eingetragen im Register sub Fol. ▭

(L. S.)

Der Vorstand.
(Unterschrift von zwei Vorstands-Mitgliedern.)

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Talons findet nicht statt. (Art. 12. des Statuts.)

Schema D.

Schema D.

Erste Preußische Hypotheken-Aktien-Gesellschaft.

Unkündbarer Hypothekenbrief

Littera ..... № .....

Die Erste Preußische Hypotheken-Aktiengesellschaft schuldet, unter der im Art. 33. des Statuts verzeichneten Haftung und Garantie, dem Inhaber dieses Hypothekenbriefes

...... **Thaler im Dreißig-Thalerfuß, verzinslich zu .... Prozent.**

Dieser Hypothekenbrief ist von Seiten des Inhabers unkündbar, von Seiten der Gesellschaft nach vorgängiger Ausloosung und öffentlichem Aufgebote einlöslich.

Berlin, den ..ten .... 18..

Für gegenwärtigen, nach den statutmäßigen Bestimmungen ausgegebenen Hypothekenbrief ist die vorgeschriebene Sicherheit in Hypotheken-Instrumenten vorhanden.
Berlin den ..ten .... 18..

Der Vorstand.
(Unterschrift von zwei Vorstands-Mitgliedern.)

(L. S.)

Der Verwaltungsrath.
(Unterschrift von einem Mitgliede.)

Eingetragen im Register
sub Fol. ▒▒▒

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

(Folgt der Abdruck des Art. 33. des Statuts.)

Schema E.

Schema E.

Erste Preußische Hypotheken-Aktien-Gesellschaft.

Zinskupon №

zum unkündbaren Hypothekenbriefe

Littera ..... № .....

.... **Thaler** ..... **Silbergroschen** ..... **Pfennige,**

halbjährige .....prozentige Zinsen von ...... Thalern, zahlbar am .... bei der Gesellschaftskasse in Berlin und bei den bekannt gemachten Stellen in Breslau, Cöln, Königsberg, Danzig, Magdeburg, Stettin, Hamburg, Leipzig und Hannover.

Berlin, den ..ten .... 18..

Eingetragen im Register sub Fol.

(L. S.)

Der Vorstand.
(Faksimile der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.)

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

(Auf der Rückseite.)

.... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige. (Betrag des Zinskupons in Ziffern.)

Dieser Kupon ist nach dem .... ungültig und der darauf zu erhebende Zins der Gesellschaft verfallen. (Art. 29. des Statuts.)

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Zinskupons findet nicht statt. (Art. 34. und 12. des Statuts.)

Schema F.

Schema F.

Erste Preußische Hypotheken-Aktien-Gesellschaft.

Talon

zum Kuponbogen des unkündbaren Hypothekenbriefes

Littera ..... № .....

über ...... Thaler, verzinslich zu ..... Prozent.

Dem Inhaber dieses Talons werden gegen dessen Rückgabe, nach fünf Jahren und vorgängiger Bekanntmachung des Vorstandes, Zinskupons für fernere fünf Jahre nebst einem neuen Talon, soweit nicht ein Widerspruch nach Art. 34. und 12. Alinea 3. des Statuts zu berücksichtigen ist, ausgehändigt.

Berlin, den ..ten .... 18..

Eingetragen im Register
sub Fol. ....

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

(L. S.)

Der Vorstand.
(Unterschrift von zwei Vorstands-Mitgliedern.)

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Talons findet nicht statt. (Art. 34. und 12. des Statuts.)

Schema G.

Schema G.

Erste Preußische Hypotheken-Aktien-Gesellschaft.

Kündbarer Hypothekenbrief

Littera ..... № .....

Die Erste Preußische Hypotheken-Aktiengesellschaft schuldet, unter der im Art. 33. des Statuts verzeichneten Haftung und Garantie, dem Inhaber dieses Hypothekenbriefes

...... **Thaler im Dreißig-Thalerfuß, verzinslich zu .... Prozent.**

Dieser Hypothekenbrief ist am .... fällig, jedoch auch vorher gegen .....monatliche, bei dem Vorstande in Berlin zu bewirkende und auf dem Stück zu bescheinigende Kündigung an der Gesellschaftskasse in Berlin zahlbar.

Nach Verfall oder mit dem durch vorherige Kündigung gesetzten früheren Zahlungstermine hört die Verzinsung auf.

Berlin, den ..ten .... 18..

Der Vorstand.
(Unterschrift von zwei Vorstands-Mitgliedern.)

Für gegenwärtigen, nach den statutmäßigen Bestimmungen ausgegebenen Hypothekenbrief ist die vorgeschriebene Sicherheit in Hypotheken-Instrumenten vorhanden.

Berlin, den ..ten .... 18..

(L. S.)

Der Verwaltungsrath.
(Unterschrift von einem Mitgliede.)

Eingetragen im Register
sub Fol. ▒▒▒

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

(Folgt der Abdruck des Art. 33. des Statuts.)

Schema H.

Erste Preußische Hypotheken-Aktien-Gesellschaft.

Zinsschein № ▒▒▒▒

zum kündbaren Hypothekenbriefe

Littera ..... № .....

.... **Thaler** ..... **Silbergroschen** ..... **Pfennige,**

halbjährige .....prozentige Zinsen von .... Thalern, zahlbar am.......... .... bei der Gesellschaftskasse in Berlin und bei den bekannt gemachten Stellen in Breslau, Cöln, Königsberg, Danzig, Magdeburg, Stettin, Hamburg, Leipzig und Hannover.

Berlin, den ..ten .... 18..

Eingetragen im Register sub Fol. ▒▒▒▒

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

(L. S.)

Der Vorstand.
(Faksimile der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.)

(Auf der Rückseite)

........Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige. (Betrag des Zinsscheins in Ziffern.)

Dieser Schein ist nach dem .... ungültig und der darauf zu erhebende Zins der Gesellschaft verfallen. (Art. 30. und 29. des Statuts.)

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Zinsscheine findet nicht statt. (Art. 34. und 12. des Statuts.)

(Nr. 5878.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Erste Preußische Hypotheken-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 14. Mai 1864.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. Mai 1864. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Erste Preußische Hypotheken-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren Statut vom 11. April 1864. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statut wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam bekannt gemacht werden.

Berlin, den 14. Mai 1864.

Der Finanzminister.
Im Auftrage:
Günther.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
v. Selchow.

Der Minister des Innern.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 5879.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft „Flora“ zu Cöln. Vom 21. Mai 1864.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. Mai 1864. die Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft „Flora“ zu Cöln auf 150,000 Thaler zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln bekannt gemacht werden.

Berlin, den 21. Mai 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
Schede.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Keller.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Kette.

(Nr. 5880.)

(Nr. 5880.) Genehmigungs-Urkunde, betreffend eine Abänderung der Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft. Vom 23. Mai 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c.

Die von der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire am 7. Mai dieses Jahres beschlossene, in der Anlage enthaltene Abänderung ihrer Statuten wollen Wir hierdurch genehmigen.

Die Genehmigung dieser Statutänderung ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Mai 1864.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Dem zweiten Satze im Paragraphen sechszig der Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft ist folgende Fassung zu geben:

„Sechs derselben werden von der Generalversammlung gewählt, und zwar aus den in Cöln oder Düsseldorf wohnhaften Aktionairen. Mindestens vier der Gewählten müssen in Cöln wohnhaft sein",

und im drittletzten Satze desselben Paragraphen sind die Worte:

„und zwar zwei von den in Cöln, und eines von den in Düsseldorf wohnhaften"

zu streichen.

Berichtigung.

In §. 12. des im 16. Stück der Gesetz-Sammlung für 1864. abgedruckten Statuts für den Deichverband der Neuen Binnen-Nehrung vom 18. April 1864. ist S. 221. Z. 6. v. u. statt „dem Vorlande" zu setzen: dem Verbande.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).